

# Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Aalen vom 07.05.2015, zuletzt geändert am 24.11.2022

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 20. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

## I. Änderung

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

### § 5 Entschädigung für Trauungen durch ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte

Ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte erhalten pro Trauung eine Pauschalentschädigung von 50 Euro. Als Auslagenersatz wird pro Trauungstag 15 Euro gewährt.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Aalen, 21.02.2025

  
Frederick Brütting  
Oberbürgermeister